

Sitzungsvorlage

Nummer: 017/2024
Bearbeiter: Neubauer / Häußler
TOP: 5 ö

Gemeinderat

Sitzung am 19.02.2024 öffentlich

Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte Gebührenkalkulation und Änderungssatzung

Anlage 1 - Änderungssatzung
Anlage 2 - Gebührenkalkulation

I. Antrag

1. Der Kalkulation der Benutzungsgebühren und der Nebenkosten gemäß Anlage 2 für die Objekte "Bissinger Straße 9" und "Wohncontainer-Anlage - Untere Wiesen" wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte wird entsprechend Anlage 1 mit Wirkung vom 01.03.2024 beschlossen.

II. Begründung

Für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben. Zuletzt erfolgte eine Satzungsänderung am 06.11.2023 durch den Gemeinderat – siehe hierzu im Einzelnen Sitzungsvorlage Nr. 075/2023 ö.

Die Gemeinde hat zum Zwecke der Unterbringung die Immobilie "Bissinger Straße 9" angemietet. 2022 erfolgte die Errichtung einer Wohncontaineranlage in den Unteren Wiesen. Die Festsetzung der Nutzungsentschädigungen sowie der Nebenkosten sind entsprechend dem Kommunalabgabengesetz (KAG BW) zu kalkulieren und ebenfalls als Gebührentatbestand in die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte aufzunehmen – siehe **Anlage 1**. Für die weiteren Einrichtungen der Gemeinde (Miete / Eigentum) wird in Kürze ebenfalls eine Neukalkulation erstellt werden.

Anmerkung – aktuelle Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Urteil vom 08.07.2022, 2 S 3968/20

Die Unterkunftsgebühren werden im Regelfall immer durch die jeweils im Einzelfall zuständige Sozialbehörde der Gemeinde erstattet. In o.g. Urteil vertrat der Antragssteller die Auffassung, dass Unterkunftsgebühren nach den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes oder des Zweiten oder Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches nicht in jedem Fall vollständig, sondern nur bis zur Grenze der Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG (Wohngeldgesetz) zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 10 % übernommen werden müssten. Diese Rechtsauffassung beruhte allerdings auf einem feh-

lerhaften Verständnis der diesbezüglichen Rechtsgrundlagen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Fazit des Gerichts:

Das Gericht stellte fest, dass entgegen der Auffassung des Antragsstellers Wohngeldtabellen, die sich auf Mieten auf dem freien Wohnmarkt beziehen, die Angemessenheit von kommunalen Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte nicht begrenzen. In diesen öffentlichen Einrichtungen werden Personen nur dann untergebracht, wenn sie sich selbst auf dem freien Mietmarkt keine eigene Unterkunft beschaffen können (vgl. § 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte der Gemeinde).

Fazit für die Gemeinde Dettingen:

Bei der Bemessung der Benutzungsgebühren muss keine Rücksicht mehr (wie bisher!) auf die o.g. Höchstsätze genommen werden. Es gelten lediglich die Schranken des Gebührenrechts nach dem Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg.

Auf vorstehendes Urteil wurde bereits auch in der Sitzungsvorlage 075/2023 ö hingewiesen.

Gebührenkalkulation – Anlage 2

Für das Gebäude **“Bissinger Straße 9“** schlägt die Verwaltung auf Grundlage der Gebührenkalkulation (**Anlage 2**) folgende Sätze vor:

- Flächenbezogener Gebührensatz für die Benutzung: **15,00 Euro/m²**
- Flächenbezogener Gebührensatz für die Nebenkosten: **13,00 Euro/m²**

Grundlage für die hohen Nebenkosten für den Betriebs- und Heizstrom sind die tatsächlich der Gemeinden vorliegenden Nebenkosten. In den flächenbezogenen Gebührensatz wurden auch Verluste aus Vorjahren einkalkuliert – dies ist ausdrücklich nach § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Für die **Wohncontainer-Anlage “Untere Wiesen“** schlägt die Verwaltung auf Grundlage der Gebührenkalkulation (**Anlage 2**) folgende Sätze vor:

- Flächenbezogener Gebührensatz für die Benutzung: **19,00 Euro/m²**
- Flächenbezogener Gebührensatz für die Nebenkosten: **12,00 Euro/m²**

Die weiteren in § 15 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte geregelten Gebührentatbestände werden nicht geändert und unverändert in der **Anlage 1** übernommen.

Auf die **Anlagen 1 bis 2** dieser Sitzungsvorlage wird verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Die Veranlagung der Benutzungsgebühren erfolgt entsprechend der tatsächlichen Belegung der Unterkünfte und stellen Erträge im Ergebnishaushalt (Produkte 31 40 05 00 und 31 40 07 00) dar.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
	X	

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	30.01.2006	TOP 3 ö	016/2006 ö
Gemeinderat	10.10.2011	TOP 5 ö	098/2011 ö
Gemeinderat	24.10.2016	TOP 3 ö	118/2016 ö
Gemeinderat	25.06.2018	TOP 6 ö	079/2018 ö
Gemeinderat	06.05.2019	TOP 5 ö	053/2019 ö
Gemeinderat	13.07.2020	TOP 6 ö	064/2020 ö
Gemeinderat	20.06.2022	TOP 6 ö	064/2022 ö
Gemeinderat	06.11.2023	TOP 5 ö	075/2023 ö
Gemeinderat	19.02.2024	TOP 5 ö	017/2024 ö